

Tagesordnung

der 11. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 26. Mai 2011, 18.00 Uhr, kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Neuwahl des Vorstandes gem. §§ 17 und 21 der Satzung des Schwalmverbandes
2. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW
3. Gründung der „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“
4. Wahl der Mitglieder für die Besetzung der Gremien der „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“
 - a) Gesellschafterversammlung
 - b) Aufsichtsrat
5. Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg
6. Auswirkungen der Umsetzung des „Bildungspakets“ auf die Mittagsverpflegung der Schulen in Kreisträgerschaft
7. Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt „Schule von acht bis eins“ für den Primarbereich
8. Einleitung der Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Kreisstraße EK 3
9. Antrag nach § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. „Einführung eines kommunalpolitischen Praktikums für die Schülerinnen und Schüler im Kreis Heinsberg“
10. Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Vogelsang ip gGmbH“
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Abberufung eines Prüfers sowie Bestellung eines Prüfers beim Rechnungsprüfungsamt
14. Einstellung eines Geschäftsführers für die „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“
15. Kauf von Messeinrichtungen für die stationäre sowie die mobile Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg

16. Erneuerung der Kreisstraße K4 zwischen dem Grenzübergang und dem Ortseingang Waldfeucht – Außerplanmäßige Ausgabe
17. Vergabe eines Auftrags zur Verwertung von Altpapier im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012
18. Vergabe eines Auftrags zur Behältergestellung für die Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch
19. Bericht der Verwaltung
20. Anfragen

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Neuwahl des Vorstandes gem. §§ 17 und 21 der Satzung des Schwalmverbandes

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die fünfjährige Amtszeit des in der 45. Verbandsversammlung am 06. 09 2006 gewählten Vorstandes und Vorstehers sowie deren Vertreter endet am 14.09.2011.

In seiner Sitzung am 22.06.2006 hatte der Kreistag beschlossen, für die folgende Amtszeit vom 15.09.2006 bis 14.09.2011 Landrat Pusch als Vorstandsmitglied des Schwalmverbandes und als seinen Vertreter Kreisdirektor Deckers zu benennen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 der Satzung des Schwalmverbandes werden in der nächsten Verbandsversammlung am 09.09.2011 der Vorstand und der Vorsteher sowie deren Stellvertreter neu gewählt.

Entsprechend § 16 der Satzung setzt sich der Vorstand aus 14 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- je einem Vertreter der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden,
- je einem Vertreter der Mitgliedskreise Heinsberg und Viersen,
- drei Vertretern der Erschwerer, Gewässereigentümer und Anlieger
- drei von der Landwirtschaftskammer Rheinland vorgeschlagenen, im Verbandsgebiet ansässigen Vertretern und Grundstückseigentümern.

Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter auf Grund der Vorschläge der in § 16 Abs. 1 aufgeführten Mitgliedergruppen und Körperschaften mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

Mit Schreiben vom 11.04.2011 bittet der Schwalmverband den Kreis Heinsberg, einen Vorschlag für die Benennung als ordentliches Vorstandsmitglied sowie seines Stellvertreters bis zum 11.08.2011 einzureichen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, auch für die nächste Amtszeit Landrat Pusch als Vorstandsmitglied des Schwalmverbandes und als seinen Vertreter Kreisdirektor Deckers zu benennen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 GemHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen. Diese Vorgehensweise ist im kamerale Haushalt mit der Bildung von Haushaltsresten vergleichbar.

Im Gegensatz zur kamerale Vorgehensweise belasten jedoch die Ermächtigungsübertragungen wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2011, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Um die gesetzlich bestimmte Anforderung an den Haushaltsausgleich zu erfüllen, wird im Jahresabschluss 2010 für die übertragenen Aufwandsermächtigungen eine Deckungsrücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW als Bestandteil der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen. Mit dieser Bestimmung wird dokumentiert, in welchem Volumen Teile des Eigenkapitals durch Ermächtigungen des alten Haushaltsjahres für Aufwendungen der folgenden Haushaltsjahre eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Verschiebung aus der „Allgemeinen Rücklage“ in die „Deckungsrücklage“. Die Buchung „Allgemeine Rücklage an Deckungsrücklage“ erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2010. Gleichzeitig wird die im Rahmen des Jahresabschluss zum 31.12.2009 gebildete Deckungsrücklage i. H. v. 345.103,88 € vollständig aufgelöst, da die Aufwandsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 vollständig in Anspruch genommen worden sind oder die Verfügbarkeit zum Ende des Haushaltsjahres 2010 abgelaufen ist.

Im Aufwandsbereich wurden insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 491.257,72 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2011 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2011 (Planfortschreibung). Der gesetzlich bestimmte Ausgleich wird dadurch erreicht, dass im Haushaltsjahr 2010 in Höhe der gebildeten erfolgswirksamen Ermächtigungsübertragungen die bereits angesprochene zweckgebundene Deckungsrücklage zu bilden ist. Die Auflösung dieser Deckungsrücklage erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2011.

Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 5.893.491,41 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2010 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2011. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2011 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2010 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2010.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO NRW bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als **Anlage 1** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die vorgesehenen Übertragungen zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Gründung der „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	kostenneutral
----------------------------------	---------------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In seiner Sitzung am 21.12.2010 hat der Kreistag beschlossen, von einer erneuten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen abzusehen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren, d.h. selbst durchzuführen. Im Anschluss hieran wurden unter Prozessbegleitung des Gutachterbüros FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, verschiedene Organisationsformen, die für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes in Frage kommen, einer gutachterlichen Betrachtung unterzogen. Nach Auswertung aller herausgearbeiteten Vor- und Nachteile traf der Kreistag auf Vorschlag der Verwaltung am 22.02.2011 die Entscheidung, den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 in Form eines kommunalen Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) durchzuführen und die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Voraussetzungen zur Gründung einer gGmbH zu schaffen.

Zur Vorbereitung der Neugründung der Gesellschaft wurde in der Zwischenzeit der als **Anlage 2** beigefügte Gesellschaftsvertrag entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erarbeitet. Hierauf wird Bezug genommen. Der Unternehmensgegenstand beinhaltet die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes im Kreis Heinsberg nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW).

Der im Entwurf vorliegende Gesellschaftsvertrag wurde in Anlehnung an den für die Kreiswasserwerk GmbH bestehenden Gesellschaftsvertrag, insbesondere in Bezug auf die Kompetenzen und die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, gefertigt. Wie dem Vertrag zu entnehmen ist, wird der Kreis Heinsberg alleiniger Gesellschafter sein. Die Gesellschaft trägt den Namen „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“. Der Gesellschaftsvertrag ist der Bezirksregierung Köln bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 115 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anzuzeigen und wurde dem Finanzamt Geilenkirchen im Hinblick auf die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit bereits zur Vorabstimmung vorgelegt. Die entsprechende Besetzung der Gremien der Gesellschaft ist unter Tagesordnungspunkt 4 vorgesehen und soll grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Heinsberg erfolgen.

Ergänzend zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag wird noch ein zwischen dem Kreis Heinsberg und der RD HS gGmbH abzuschließender Vertrag zur Durchführung des Rettungsdienstes erarbeitet. Mit dem Abschluss des in Rede stehenden Durchführungsvertrages erfolgt die formelle Übertragung der Aufgabe „Durchführung des Rettungsdienstes“ auf die RD HS gGmbH. Im Durchführungsvertrag werden insbesondere Festsetzungen in Bezug auf die Personal- und Sachmittelausstattung der Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit der Kreisleitstelle, Aufsichts- und Prüfungsrechte des Kreises etc. getroffen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage des im Entwurf vorliegenden Gesellschaftsvertrages die „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“ zu gründen und der Gesellschaft die Durchführung des Rettungsdienstes zu übertragen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die sich im Rahmen des bei der Bezirksregierung Köln zu führenden Anzeigeverfahrens bzw. aufgrund der Anforderungen an die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Geilenkirchen ergeben, vorzunehmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der Mitglieder für die Besetzung der Gremien der „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Aufsichtsrat

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	kostenneutral
----------------------------------	---------------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

- a) Gesellschafterversammlung

Gemäß § 7 Abs. 4 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages nimmt der Kreis Heinsberg seine Rechte und Pflichten in der Gesellschafterversammlung durch einen vom Kreistag des Kreises Heinsberg bestellten Vertreter wahr.

- b) Aufsichtsrat

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages regelt im § 10 die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der “Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH”. Neben dem Landrat oder einem von ihm vorzuschlagenden Bediensteten des Kreises sollen dem Aufsichtsrat sieben Kreistagsmitglieder, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, angehören. Für jedes entsandte Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu wählen. Ausgehend von der Zusammensetzung des Kreistages entfallen bei Anwendung des Verhältniswahlsystems vier Mitglieder des zu bildenden Aufsichtsrates auf die CDU und jeweils ein Mitglied auf die SPD, FDP bzw. auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Namentliche Vorschläge sind seitens der Kreistagsfraktionen zu unterbreiten.

Die zu treffenden Beschlüsse gelten vorbehaltlich der Erteilung der im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Freigabeverfügung der Bezirksregierung Köln.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 5:

Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

a) Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Der Kreis Heinsberg betreibt seit dem Jahr 1990 aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.03.1989 stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen. Mit dem Beginn der Messungen hat sich im Bereich der Messanlagen die Zahl der Unfälle mit schweren Personen- und Sachschäden stark verringert. Seit dem o. g. Zeitpunkt werden die eingerichteten Messstandorte durch die Unfallkommission des Kreises einer stetigen Überprüfung auf ihre Notwendigkeit unterzogen bzw. Erhebungen durchgeführt, ob Messanlagen an anderen Standorten zum Einsatz kommen sollen.

Nach der Errichtung eines neuen Messstandortes in Wassenberg (gelegen an der L 117 in Höhe der Einmündung Elsumer Weg) im Jahre 2010 verfügt der Kreis Heinsberg derzeit über zehn stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen.

Angesichts der Unfallhäufigkeit hat die Unfallkommission des Kreises Heinsberg nunmehr angeregt, in Erkelenz-Grambusch (gelegen an der L 3 für beide Fahrrichtungen; jeweils unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich der L 46) zwei weitere stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen zu errichten.

Die größtenteils bisher benutzten Messtechniken basieren auf analoger Technik, d. h. für den Betrieb dieser Messgerätschaften werden Nassfilme benötigt, deren Lieferung nur maximal für die nächsten vier Jahre gesichert ist. Die auf dem Markt vorhandenen digitalen Systeme bieten aufgrund der technischen Entwicklung erhebliche Vorteile.

So ist z. B. eine unmittelbare Betrachtung der gefertigten Beweisfotos möglich, so dass falsche Kameraeinstellungen direkt und während der Programmierung der Messgerätschaft gehoben werden können. Zusätzlich ist die Auswertung der Verkehrsüberwachungsdaten zeitnah möglich, wobei bei der Verwendung von Nassfilmen diese erst zur Entwicklung versandt und anschließend eingescannt und digitalisiert werden müssen.

Die beiden neu zu errichtenden Messstandorte in Erkelenz-Grambusch sollen daher mit der neuen M5 Digitaltechnik ausgerüstet werden. Im Zuge der Errichtung der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in Wassenberg im Jahr 2010 wurde ebenfalls eine digitale M5 Messgerätschaft angeschafft, die zusätzlich auch noch zur mobilen Geschwindigkeits-

überwachung verwendet werden kann. Für die Bestückung der in Rede stehenden Messstandorte in Erkelenz-Grambusch und Wassenberg ist derzeit nur eine digitale Messeinrichtung vorhanden. Dieses Gerät wird aber zeitweise für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung benötigt und steht somit für diese stationären Standorte nicht permanent zur Verfügung.

Um den immer noch zu hohen Unfallzahlen im Kreisgebiet entgegen zu wirken und eine möglichst umfassende Inbetriebnahme der Messstandorte zu sichern, ist die Anschaffung einer zusätzlichen digitalen Messeinrichtung unumgänglich.

Nach erfolgter Umsetzung weiterer in diesem Jahr vorgesehener Maßnahmen zur Digitalisierung der stationären Standorte können in Zukunft regelmäßig zwei Standorte gleichzeitig betrieben werden. Eine sukzessive Modernisierung aller stationären Anlagen ist in den nächsten Jahren geplant.

b) Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.09.2008 führt der Kreis Heinsberg seit Beginn des Jahres 2009 mobile Geschwindigkeitsüberwachungen im Kreisgebiet durch. Die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgt ausschließlich an Gefahrenstellen. Bei Gefahrenstellen im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes handelt es sich um Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn sich in unmittelbarer Nähe Kindergärten, Schulen, Spielplätze, Seniorenheime oder andere Objekte für ähnlich schutzbedürftige Personen befinden.

Wie bereits unter Buchstabe a) erwähnt, beschloss der Kreisausschuss anlässlich der in den vergangenen Jahren leider immer noch relativ hohen Unfallzahlen am 22.06.2010, zusätzlich zur bereits vorhandenen analogen Nassfilmradargerätschaft ein digitales Radarmessgerät anzuschaffen und dieses in das Heck eines Radarwagens einzusetzen. Durch den Einsatz der zweiten mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsgerätschaft stellt sich die Statistik im 1. Quartal 2011 der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen wie folgt dar:

Bei 78.293 gemessenen Fahrzeugen wurde festgestellt, dass davon 4.507 Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hatten. Hierbei wurde in 4.223 Fällen ein Verwarnungsgeld ausgesprochen und in 284 Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die höchste gemessene Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb einer 30 km/h Zone lag bei 94 km/h. Die vorstehenden Zahlen bringen zum Ausdruck, dass weiterhin dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die Verkehrsüberwachung gegeben ist, um der Anzahl der Verstöße und die Höhe der Unfallzahlen massiv entgegen wirken zu können. Die Unfallstatistik des letzten Jahres weist nämlich eine hohe Verkehrsunfalldichte im Kreisgebiet gegenüber dem Landesdurchschnitt auf. Der Kreis Heinsberg liegt mit 452 Unfällen je 100.000 Einwohner weiterhin deutlich über dem für das Land NRW ermittelten Unfallhäufungswert von 378 Unfällen je 100.000 Einwohner.

Hinzu kommt, dass die Anzahl der Verkehrsunfälle, die auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, bei 488 Unfällen lag. Gegenüber dem Jahr 2009 bedeutet dies nur einen leichten Rückgang. Die Zahl der Verkehrsunfälle im Bereich der Schulen im Kreisgebiet Heinsberg ist dagegen deutlich gesunken. Um diesen positiven Trend fortzuführen, sind ergänzende Maßnahmen im Rahmen der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung unabdingbar.

Aus Sicht der Verwaltung ist die stets in Absprache mit der Polizei zu erfolgende Messdurchführung zu intensivieren, wobei allein die Senkung der Unfallzahlen im Vordergrund stehen soll. Sowohl Zeitpunkt als auch Dauer der vom Kreis durchzuführenden Überwachung werden – entsprechend den Vorgaben des Innenministeriums – weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. An welchen Streckenabschnitten die Geschwindigkeitsüberwachung vorgenommen wird, ist vom jeweiligen Gefährdungspotential des Streckenabschnitts sowie von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. In diesem Zusammenhang wird die Kreisordnungsbehörde fortwährend durch die Polizei bzw. die Unfallkommission über Unfallschwerpunkte und mögliche Messstellen unterrichtet. Aufgrund der Tatsache, dass mit den derzeit zur Verfügung stehenden Geschwindigkeitsmessgeräten nur ansatzweise auf neue Gefährdungsmomente flexibel und kurzfristig reagiert werden kann, wird vorgeschlagen, die derzeitige analoge Nassfilmmessgerätschaft durch eine weitere digitale Messgerätschaft, die dann auch für den Einbau in einem Radarwagen oder für den Stativbetrieb geeignet ist, zu ersetzen.

Die mit der vorhandenen digitalen Radarmessgerätschaft dargelegten Vorteile gegenüber einer analogen bekräftigen die beabsichtigte Neuanschaffung.

Ein Vergabevorschlag für die Anschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsmeseinrichtung erfolgt unter Tagungsordnungspunkt 15.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, der Neueinrichtung von zwei stationären Geschwindigkeitsmesspunkten an der L 3 in Erkelenz-Grambusch, jeweils unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich der L 46, zuzustimmen.

Ein Vergabevorschlag für die in diesem Zusammenhang notwendigen Anschaffungen der stationären Einrichtungen sowie der digitalen Messgerätschaften erfolgt unter Tagesordnungspunkt 15.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 6:

Auswirkungen der Umsetzung des „Bildungspakets“ auf die Mittagsverpflegung der Schulen in Kreisträgerschaft

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	10.05.2011
Kreisausschuss	26.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Einsparung ca. 24.000 € p. a.
----------------------------------	-------------------------------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) vom 24.03.2011 (Bundesgesetzblatt I, 453) wurde das sog. Bildungspaket rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt. Mit der Umsetzung dieser Rechtsnorm werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzlich zum monatlichen Regelbedarf sog. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Folgende Bedarfe können bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, grundsätzlich berücksichtigt werden:

- Aufwendungen für Kita-Ausflüge sowie für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, soweit diese nicht durch den zuständigen Schulträger ohnehin übernommen werden,
- Lernförderung, wenn schulische Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, sowie
- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, die über einen in jedem Fall zu leistenden Eigenanteil von 1,00 € pro Mahlzeit hinausgehen.

Zudem erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Zwecke der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben einen Gutschein von bis zu 10,00 € monatlich, um Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit zu leisten, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung zu erhalten sowie die Teilnahme an Freizeiten zu finanzieren.

Für alle Leistungen – mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs – ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag beim Jobcenter zu stellen. Die dort ausgestellten Gutscheine sind den jeweiligen Leistungserbringern vorzulegen und werden von diesen wiederum mit dem Jobcenter/Kreis Heinsberg abgerechnet.

Die Leistungen aus dem „Bildungspaket“ können Leistungsbezieher nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Grundsicherungsleistung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt), Bezieher des sog. Kindergeldzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Bezieher von Wohngeld erhalten. Ob sämtliche Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Bildungspaket profitieren, ist derzeit noch unklar.

Obgleich die gesetzlichen Regelungen bereits rückwirkend seit Anfang 2011 gelten, mangelt es bislang noch an konkreten Regelungen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bildungspaketes ergibt sich im Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses Handlungsbedarf hinsichtlich der Regelung zur Finanzierung der Mittagsverpflegung. Das Bildungspaket wird jedoch auch in den folgenden Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus (Kreismusikschule) sowie in der nächsten Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule Gegenstand der Beratungen sein.

An den kreiseigenen Schulen, der Rurtal-Schule in Heinsberg-Oberbruch und dem Kreisgymnasium in Heinsberg, wird derzeit eine gemeinsame Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagsbetriebes angeboten.

a) Rurtal-Schule

In der Rurtal-Schule nehmen zz. 215 Schüler an der Mittagsverpflegung teil. Das Essen kostet den Eltern der Schüler täglich 2,60 €. Den Eltern wird mtl. ein Betrag von 32,50 € im Voraus in Rechnung gestellt.

Die tatsächlichen Kosten, die dem Schulträger entstehen, betragen derzeit 3,35 € (Vertrag mit der Lebenshilfe für Behinderte e. V., Heinsberg).

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2005 (Tagesordnungspunkt 15) Folgendes beschlossen:

1. Der Eigenanteil für den Mittagstisch in der Rurtal-Schule beträgt mit Wirkung vom 01.08.2005 2,60 € pro Tag (bzw. 390,00 € pro Jahr der 32,50 € pro Monat). Eine Anhebung des Eigenanteils wird erneut beraten, wenn die Kosten des Mittagstisches und Milchgetränkes insgesamt den Betrag von 3,60 € überschreiten.
2. Der Eigenanteil für den Mittagstisch bei der Rurtal-Schule entfällt mit Wirkung vom 01.08.2005 auf Antrag für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII.

Die Verpflegungskosten für die Rurtal-Schule belaufen sich entsprechend der Haushaltsansätze 2010 und 2011 auf insgesamt 116.000,00 €. Elternbeiträge werden in Höhe von 45.000,00 € erhoben.

Trotz eines Landeszuschusses von 10.000,00 € ergibt sich ein Defizit von 61.000,00 €. Nach dem aktuellen Stand ist knapp die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler aus sozialen Gründen nach der o. g. Regelung von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

Im Rahmen des Bildungspaketes wird einem erweiterten Personenkreis die Mittagsverpflegung per Gutschein bezuschusst. Lediglich 1,00 € ist nach den Regelungen als Eigenanteil nach Abzug der Gutscheinleistung zu zahlen.

Ungeachtet der Einführung des Bildungspaketes und der damit verbundenen Bezuschussung der Mittagsverpflegung einkommensschwacher Schülerinnen und Schüler erscheint es dennoch nicht gerechtfertigt, diesen Personenkreis gegenüber der bisherigen Regelung im Ergebnis schlechter zu stellen. Von daher empfiehlt es sich, dass der Schulträger auf die Geltendmachung des Eigenanteils von 1,00 € ebenso wie bisher verzichtet. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Befreiungsregelung wie folgt neu zu fassen:

Der Eigenanteil für den Mittagstisch bei der Rurtal-Schule entfällt auf Antrag für Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfängern, soweit ein vom zuständigen Jobcenter ausgestellter Gutschein im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I, 453, (Bildungspaket) dem Schulträger übergeben wird.

Die Abrechnung der Gutscheinleistungen von 1,60 € würde bei einem derzeitigen Essenspreis von 2,60 € bei 100 von Essen befreiten Kindern und 150 Tagen im Jahr zu Einnahmen in Höhe von 24.000,00 € führen.

Die Leistung der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler ist als staatliche Aufgabe bei einkommensschwachen Menschen erkannt worden. Folgerichtig ist dies in das Sozialsystem in der Zuständigkeit des Bundes nunmehr gesetzlich übernommen worden. Bislang haben die Kommunen als Schulträger diese Aufgabe aus sozialer Verantwortung übernommen und werden richtigerweise durch das Bildungspaket entlastet. Dennoch bleibt der Kreis Heinsberg als Schulträger bei der bisherigen Regelung, vollständig auf einen Eigenanteil zu verzichten. Gleichzeitig wird der Personenkreis in Anlehnung an den Personenkreis des Bildungspaketes erweitert, über deren konkrete Anzahl keine Informationen vorliegen. Der Kreis Heinsberg bekennt sich auch weiterhin zu seiner sozialen Verantwortung.

b) Kreisgymnasium Heinsberg

Die Zahlung des Mittagessens erfolgt über ein Wertmarkensystem. Die Eltern können für ihre Kinder Wertmarkenblocks zu je 10 Wertmarken zu einem Preis von 29,50 € durch Überweisung auf ein Konto des Kreises Heinsberg erwerben. Jedes Essen kostet somit 2,95 €. Der Essenspreis ist kostendeckend kalkuliert.

Eine Regelung zur Ermäßigung für einkommensschwache Schülerinnen und Schüler besteht derzeit nicht. Bislang liegen entsprechende Anfragen nicht vor.

Entsprechend der oben vorgeschlagenen Regelung bei der Rurtal-Schule schlägt die Verwaltung aus Gründen der Gleichbehandlung vor, auch hinsichtlich des Kreisgymnasiums mit gleichem Wortlaut zu beschließen. Finanzielle Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar.

Abschließend wird auf die Regelung bei der Janusz-Korczak-Schule, Förderschule für soziale und emotionale Entwicklung, verwiesen. Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 04.11.2010 auf Empfehlung des Schulausschusses vom 07.10.2010 entschieden, einen Zuschuss von 2.000,00 € an den Förderverein zu zahlen, um im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes die Mittagsverpflegung von einigen Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Der Zuschuss ist für ein Jahr befristet worden. Eine diesbezügliche Neuregelung der Verfahrensweise wird auf der Grundlage des Beschlusses in einer späteren Sitzung zur Beratung vorgelegt.

Beschlussempfehlung:

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig bei zwei Enthaltungen, den Beschluss vom 14.04.2005 zu Ziffer 2. wie folgt zu fassen:

Der Eigenanteil für den Mittagstisch bei der Rurtal-Schule und beim Kreisgymnasium entfällt auf Antrag für Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfängern, soweit ein von der zuständigen Stelle (i. d. R. Jobcenter oder Sozialamt) ausgestellter Gutschein im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I, 453, (Bildungspaket) dem Schulträger übergeben wird.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 7:

Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt „Schule von acht bis eins“ für den Primarbereich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	10.05.2011
Kreisausschuss	26.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, beabsichtigt, im Rahmen des Landesprogramms „Schule von acht bis eins“ auch im Schuljahr 2011/2012 im Primarbereich Maßnahmen zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler nach dem Unterricht anzubieten. Das Konzept der Schule sieht vor, dass an jedem nicht unterrichtsfreien Tag in der Zeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr in der Schule oder in nahe gelegenen, geeigneten Räumen Betreuungsmaßnahmen für eine Gruppe von acht Schülerinnen und Schülern stattfinden. Eine Betreuungszeit vor dem Unterricht ist nicht erforderlich, da alle Schüler/innen pünktlich zum Unterrichtsbeginn transportiert werden. Innerhalb der Betreuungszeit sollen zwei qualifizierte Betreuer/innen ständig anwesend sein. Im Rahmen der Betreuungsmaßnahme sind u. a. Hausaufgabenbetreuung, musisch-künstlerische Angebote und Sportangebote vorgesehen. Der Verein „Freunde und Förderer der Janusz-Korczak-Schule Geilenkirchen e. V.“ hat sich bereit erklärt, die organisatorische und personelle Abwicklung des Programms zu übernehmen. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe ist eine Förderung der Betreuungsmaßnahme mit einem Festbetrag in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe (8 bis 15 Schülerinnen und Schüler) der „Schule von acht bis eins“ als Zuwendung/Zuschuss zu den Personalkosten vorgesehen. Neben den durch die Landesförderung gedeckten Personalkosten werden keine nennenswerten vom Kreis Heinsberg als Schulträger zu übernehmenden Kosten entstehen.

Beschlussempfehlung:

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig, der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Programms „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Janusz-Korczak-Schule zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 8:

Straßenbau: Vorstellung der Objektplanung zum Neubau der Kreisstraße EK 3 und Anträge auf Einleitung der Planfeststellungsverfahren

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	12.03.2007
Kreisausschuss	22.03.2007
Kreistag	27.03.2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	11.06.2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	16.12.2008
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2009
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	08.07.2010
Kreisausschuss	16.09.2010
Kreistag	23.09.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.10.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	12.05.2011
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	3.5
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In seiner Sitzung am 27. März 2007 hat sich der Kreistag des Kreises Heinsberg für die Planung und Ausführung einer neuen Kreisstraße „EK 3“ von Gangelt-Birgden bis Geilenkirchen-Gillrath ausgesprochen.

Zur Ausführung des Vorhabens bedarf es eines bestandkräftigen Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln.

Dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr wurde in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 eine erste Objektplanung vorgestellt. Der Ausschuss hat hierbei den einstimmigen Beschluss gefasst, diese Planung der EK 3 in einer späteren Sitzung nochmals zur Tagesordnung zu stellen. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang, dass der Streckenbereich von der K 13 (ehemals L 227) bis zur B 56 in Geilenkirchen-Gillrath in zwei Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt werden soll.

Den ersten Abschnitt soll der Bereich von der Kreisstraße K 13 (ehemals L 227) bei Birgden bis zur Abfallumschlaganlage Hahnbusch bilden. Ab der Abfallumschlaganlage Hahnbusch soll der zweite Abschnitt bis zur B 56 in Gillrath folgen (**Anlage 3**).

Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vorgeschlagen, dem Kreis Ausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, der vorgestellten Planung zuzustimmen und die Verwaltung zu ermächtigen, die diesbezüglichen Anträge auf Planfeststellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, einzureichen.

Den von der SPD-Fraktion in der Sitzung mündlich eingebrachten Antrag, den Neubau der EK 3 von der K13 am 1. Kreisverkehr hinter der Ortslage Birgden (Ortsumgehung Birgden) enden zu lassen und ab dem genannten Bereich lediglich eine Ertüchtigung der vorhandenen Kreisstraße vorzunehmen, hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr mehrheitlich bei 5 Ja-Stimmen abgelehnt.

Sodann hat der Ausschuss über den gegenüber dem Verwaltungsvorschlag erweiterten und als **Anlage 4** beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Kreistagsfraktionen wie folgt beschlossen:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreis Ausschuss und dem Kreistag mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen, der vorgestellten Planung unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen zuzustimmen und die Verwaltung zu ermächtigen, die diesbezüglichen Anträge auf Planfeststellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, einzureichen:

Über den Zeitpunkt eines möglichen Baubeginns für den 2. Planfeststellungsabschnitt wird nach bestandskräftigem Abschluss der Planfeststellung für diesen Abschnitt und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsentwicklung, insbesondere infolge der vollständigen Fertigstellung der B 56n, nochmals mit den Geilenkirchenern beraten.

Sofern erforderlich, wird sodann von Seiten des Kreises bei der Bezirksregierung Köln eine Planergänzung oder -änderung beantragt.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag nach § 5 GeschO der SPD-Fraktion zur Einführung eines kommunalpolitischen Praktikums für die Schülerinnen und Schüler im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	07.04.2011
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Es wird auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 24.03.2011 verwiesen, der der Einladung zur Kreistagssitzung am 07.04.2011 als Anlage 2 beigefügt war.

In der Kreistagssitzung am 07.04.2011 bestand fraktionsübergreifend Einvernehmen darüber, den Antrag in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses zu beraten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 10:

Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Vogelsang ip gGmbH

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2011 verwiesen (**Anlage 5**).

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2010 - Aufwendungen

Werden gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die folgende Übersicht enthält alle Ermächtigungsübertragungen aus dem Bereich Aufwendungen:

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
1	II	20	0109	Finanz-managem. u. Rechnungsw.	01090200	Buchf. u. Zahlungsverk. (SL)	529110	Gebühren Prüfung GPA NRW	69.500,00 €	Im Haushaltsjahr 2010 wurden Gebühren für Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) veranschlagt. Die Prüfungen und die Abrechnung durch die GPA erfolgten erst im Haushaltsjahr 2011.
2	II	20	0109	Finanz-managem. u. Rechnungsw.	01090400	NKF (SL)	541203	Aus- und Fortbildung	1.914,00 €	Der Auftrag zur Durchführung eines Seminars zur Thematik Verwaltungsvollstreckung wurde bereits im Jahr 2010 vergeben. Die Maßnahme war ursprünglich für 2010 geplant, die Durchführung erfolgte jedoch erst im Februar 2011.
3	I	65	0112	Grundstücks- und Gebäudemanag.	01120100	Techn. Gebäudem. (SL)	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	21.400,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Gebäude der Kreisverwaltung Heinsberg zu übertragen.
4	I	10	0113	Repräsentation & Partnersch.	01130300	Mitgliedschaften (SL)	523800	Erstattungen für Aufwendungen	28.510,10 €	Die Ermächtigungsübertragung wird benötigt, um größere Feierlichkeiten (z.B. anlässlich der 25-jährigen grenzüberschreitenden sportlichen Zusammenarbeit) und die dringend erforderliche Überarbeitung des Internetauftrittes zu finanzieren.
5	I	40	0115	Schulaufsicht	01150100	Schulamt (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.927,80 €	Der Auftrag zur Erstellung der Internetpräsenz www.schulsport-kreis-heinsberg.de wurde am 14. Dezember 2010 vergeben. Die Leistung erfolgt erst Anfang des Jahres 2011.
6	II	32	0211	Feuerschutz	02110099	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	17.600,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude "Feuerschutzzentrum" zu übertragen.
7	II	32	0211	Feuerschutz	02110200	Überört. Brandsch. (SL)	541201	Aufw. für Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungsgegenstände	2.965,48 €	Der Auftrag zur Lieferung von Feuerwehr-Einsatzbekleidung wurde am 20.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Erfordernis und die unabdingbare Notwendigkeit für die Beschaffung ergaben sich erst zum Jahresende. Aus diesem Grund war eine frühere Abwicklung des Auftrages nicht möglich. Eine Lieferung bis Ende Dezember war laut Auskunft der Fa. Ziegler nicht möglich.
8	II	32	0212	Rettungsdienst	02120199/ 02120299	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.600,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Rettungswachen zu übertragen.
9	II	32	0212	Rettungsdienst	02120100/ 02120200/ 02120300/ 02120400	Einsatz KTW/ RTW/ NA/ NEF (SL)	52550201	Rettungsdienst/ Primärkostenverteiler Unterhaltung der BGA	129,59 €	Der Auftrag zur Reparatur zweier Carls HBG 930 für den Rettungsdienst wurde am 01.09.2010 erteilt. Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
10	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010100	Kreisgymnasium HS (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	53.155,00 €	Die Übertragung der Aufwandsermächtigung ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
11	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010199	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.700,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude "Kreisgymnasium Heinsberg" zu übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
12	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010200	JK-Schule (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	1.088,00 €	Die Übertragung der Aufwandsermächtigung ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
13	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010300	Rurtal-Schule (SL)	528100/ 543100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen/ Geschäftsaufwendungen	8.366,02 €	Die Übertragung der Aufwandsermächtigung ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
14	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010399	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.300,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude der Rurtal-Schule zu übertragen.
15	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010400	Geb.-Grimm-Schule (SL)	543100	Geschäftsaufwendungen	1.080,00 €	Die Übertragung der Aufwandsermächtigung ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
16	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010500	BK Erkelenz (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	29.900,00 €	Die Übertragung der Aufwandsermächtigung ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
17	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010599	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	27.100,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude "BK Erkelenz" zu übertragen.
18	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010604	BK E-S-T GK Lehm.u.Inv.	528100/ 543100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen/ Geschäftsaufwendungen	15.000,00 €	Die Übertragung der Aufwandsermächtigung ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
19	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010699	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.600,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude "BK EST Geilenkirchen" zu übertragen.
20	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010700	BK Wirtschaft (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	14.000,00 €	Die Übertragung der Aufwandsermächtigung ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
21	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010799	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	13.000,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude "BK Wirtschaft Geilenkirchen" zu übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
22	I	40	0401	Kulturförderung	04010102	Museale Einrichtungen	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	5.000,00 €	In Haushaltsjahr 2010 war die Gewährung eines Zuschusses an die "Kulturstiftung Beecker Museen" auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses vom 15.12.2009 vorgesehen. Da die formellen Voraussetzungen im Haushaltsjahr 2010 noch nicht vorlagen, konnte der Zuschuss nicht planmäßig ausgezahlt werden. Im Haushaltsjahr 2011 wurden keine Haushaltsmittel für diesen Zuschuss eingeplant.
23	I	40	0404	Museum	04040100	Museen (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.000,00 €	Am 15.12.2010 wurde die Fa. Bürger Albrecht mit der Erstellung einer musealen Gesamtkonzeption beauftragt. Der Kreis hat in 2011 einen Eigenanteil in Höhe von 5.000 € zu erbringen.
24	I	65	0604	Einrichtungen Jugendarbeit	06040099	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	13.000,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Jugendzelpätze zu übertragen.
25	I	65	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010099/ 12010799	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	98.100,00 €	Lt. Antrag vom 22.02.2011 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2010 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2010, die im Jahr 2011 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Kreisstraßenmeisterei zu übertragen.
26	V	61	1301	Landschaftsentwicklung	13010100	Landschaftsplanung (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	36.997,70 €	Am 31.03.2009 wurde der GFL Planung- und Ingenieurgesellschaft GmbH ein Auftrag zur Erstellung einer Vorstudie zur Landschaftsplanung zu den Landschaftsplänen II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" über 82.984,66 € erteilt. Es wurden bisher Leistungen in Höhe von 45.986,96 € abgerechnet. Die Vorstudie wird voraussichtlich im Juni 2011 fertiggestellt.
27	V	61	1303	Landschaftsorient. Erholung	13030101	Unterhalt. Radwanderwege	522101	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	1.324,03 €	Am 22.02.2010 wurde ein Auftrag i.H.v. 5.442,11 € für die Lieferung von Schildern und Zubehör im Rahmen der Wartung des Radwegenetzes im Kreis Heinsberg erteilt. Es wurden bisher Teillieferungen i.H.v. 4.118,08 € abgerechnet. Die restliche Lieferung der Schilder und des Zubehörs wird im Frühjahr 2011 erfolgen.
Summe Aufwendungen									491.257,72 €	

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2010 - Auszahlungen

Werden gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die folgende Übersicht enthält alle Ermächtigungsübertragungen aus dem Bereich Auszahlungen:

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
1	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	071103	Fahrzeuge	2.264,76 €	Der Auftrag zur Lieferung einer Fahrzeugeinrichtung für den E-Trupp wurde am 02.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
2	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	081102	Werkzeuge, Werksgüter	2.196,65 €	Der Auftrag zur Anschaffung einer Kehrwalze zur Pflege des Schulgeländes der Gebrüder-Grimm-Schule wurde am 12.10.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte am 19.01.2011.
3	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Inforver.	I-0110-001	EDV-Hardware	081101	EDV-Geräte	11.626,78 €	Der Auftrag zur Anschaffung von PC's wurde im Jahre 2010 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte am 13.01.2011.
4	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Inforver.	I-0110-001	EDV-Hardware	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	10.000,00 €	Der Auftrag zur Anschaffung von Monitoren und Druckern wurde am 22.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte im Jahr 2011.
5	I	65	0112	Grundstücks- und Gebäude- manag.	I-0112-001	SW Facility Management	011103	DV-Software	4.152,00 €	Die Anschaffung der Software "Speedikon" ist noch nicht abgeschlossen. Der Auftrag zur Anschaffung der Software wurde im Haushaltsjahr 2010 erteilt. Die Restabwicklung erfolgt im Haushaltsjahr 2011.
6	I	65	0112	Grundstücks- und Gebäude- manag.	I-0112-004	Grundstück Quimperléstr. GK	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	88.576,19 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
7	I	65	0112	Grundstücks- und Gebäude- manag.	I-0112-005	KV HS Energetische Sanierung	091101	Gebäude im Bau	751.716,99 €	Um die aus dem Haushaltsjahr 2010 nicht verwendeten Mittel im nächsten Haushaltsjahr verfügbar zu machen, ist eine Ermächtigungsübertragung notwendig. Es werden Mittel in Höhe von 751.716,99 € in das Haushaltsjahr 2011 übertragen.
8	I	10	0208	Kfz-Angelegenheiten	I-0208-001	EDV-Software	011103	DV-Software	5.831,00 €	Der Auftrag zur Anschaffung von Software wurde am 15.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte im Jahr 2011.
9	I	10	0208	Kfz-Angelegenheiten	I-0208-001	EDV-Software	011103	DV-Software	8.568,00 €	Der Auftrag zur Anschaffung von Software wurde am 15.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte im Jahr 2011.
10	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-002	Investitionen	081102	Werkzeuge, Werksgüter	995,01 €	Der Auftrag zur Anschaffung eines "Honda Stromerzeuger EU 10 I" wurde am 30.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Eine frühere Abwicklung des Auftrages war nicht möglich. Die Lieferung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
11	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-003	Digitale Alarmgeber	081104	sons. Betriebs- und Geschäftsausst.	45.862,12 €	Der Auftrag zur Anschaffung von digitalen Alarmsetzern wurde am 10.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
12	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-004	Krankentransportwagen	071103	Fahrzeuge	284.225,62 €	Der Auftrag zur Anschaffung von 3 Krankentransportwagen wurde am 20.07.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
13	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-005	Rettungstransportwagen	081104	sons. Betriebs- und Geschäftsausst.	896,21 €	Der Auftrag zur Anschaffung von 4 Heizlüftern inklusive Zubehör wurde am 26.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
14	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-005	Rettungstransportwagen	091103	Sonstige Anlagen im Bau	5.559,68 €	Der Auftrag zur Anschaffung von 24 Winterrädern inklusive Felgen wurde am 18.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
15	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-005	Rettungstransportwagen	071103	Fahrzeuge	1.854,87 €	Der Auftrag für die nachträgliche Beschaffung und Einbau von Ausstattung für Hygiene und sicherheitstechn. Einrichtungen für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes wurde bereits im Jahr 2010 erteilt. Die Leistungserbringung erfolgte erst im Haushaltsjahr 2011.
16	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-006	Notarzteinsatzfahrzeuge	071103	Fahrzeuge	163.527,34 €	Der Auftrag zur Anschaffung von 2 Notarzteinsatzfahrzeugen wurde am 05.07.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
17	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	071103	Fahrzeuge	3.213,00 €	Der Auftrag zur Anschaffung von 5 Navigationsgeräten wurde am 16.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
18	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	1.148,00 €	Der Auftrag zur Lieferung von Fernsehern und SAT-Receivern wurde am 30.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
19	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	114,00 €	Der Auftrag zur Lieferung eines Kühlgerätes wurde am 29.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
20	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081102	Werkzeuge, Werksgeweräte	3.437,08 €	Der Auftrag zur Lieferung von Spitzepumpen wurde am 23.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
21	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	071102	Maschinen und technische Anlagen	6.735,16 €	Der Auftrag zur Lieferung von Noteinspeisungen für die Funkanlage Leitstelle wurde am 30.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgt erst im Jahr 2011.
22	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	071102	Maschinen und technische Anlagen	9.669,44 €	Der Auftrag zur Lieferung und Anschluss einer aktiven Telefonanlage in der Leitstelle wurde am 30.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgt erst im Jahr 2011.
23	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	071102	Maschinen und technische Anlagen	37.485,00 €	Der Auftrag zur Modernisierung des SWISSPHONE-Netz auf Multimastertechnologie wurde am 16.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgt erst im Jahr 2011.
24	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081104	sons. Betriebs- und Geschäftsausst.	3.772,30 €	Der Auftrag zur Lieferung und Anschluss eines ISDN Umschalters wurde am 02.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgt erst im Jahr 2011.
25	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	011102	Lizenzen	16.541,00 €	Der Auftrag zur Anschaffung von COBRA-Schnittstellenlizenzen wurde am 15.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
26	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	556,28 €	Der Auftrag zur Anschaffung von Kupplungsboxen Rettbox wurde am 29.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
27	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	426,50 €	Der Auftrag bei der Fa. Tietze & Pozo Medizintechnik GmbH wurde am 17.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
28	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	071102	Maschinen und technische Anlagen	1.881,94 €	Der Auftrag für die Beschaffungskosten von Telefonanlagen für die neuen Rettungswachen Wassenberg und Höngen wurde am 30.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Leistungserbringung erfolgt erst im Haushaltsjahr 2011.
29	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081101	EDV-Geräte	5.697,72 €	Der Auftrag zur Lieferung von 6 Rängee S-Modellen wurde am 16.03.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgt erst im Jahr 2011.
30	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	973,06 €	Der Auftrag zur Lieferung eines Spültisches wurde am 29.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgt erst im Januar 2011.
31	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	605,71 €	Der Auftrag zur Beschaffung eines sabotagesicheren Schranke für die EDV-Anlage in der Rettungswache Wassenberg wurde am 30.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgt erst im Jahr 2011.
32	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	332,01 €	Der Auftrag zur Lieferung eines Thin Client Rängee S-Modell wurde am 29.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Jahr 2011.
33	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.736,00 €	Der Auftrag zur Lieferung von 4 Betten inkl. Lattenrost und Matratzen für die Rettungswache Höngen wurde am 29.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Jahr 2011.
34	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.458,66 €	Der Auftrag zur Lieferung von je 6 Flüssigkeitsseifen- sowie Handtuchspendern für die neuen Rettungswachen in Höngen und Wassenberg wurde am 30.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Januar 2011.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
35	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	4.544,50 €	Der Auftrag zur Lieferung von Einrichtungsgegenständen für die Rettungswache in Wassenberg wurde am 21.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Jahr 2011.
36	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081103/ 081105	Einrichtungsgegenst./ Geringw. Wirtschaftsgüter	4.758,91 €	Der Auftrag zur Lieferung von Büromöbel für die Rettungswache in Wassenberg wurde am 29.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Jahr 2011.
37	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	1.455,42 €	Der Auftrag zur Lieferung eines Stahl-Büroschranks für die Rettungswache in Wassenberg wurde am 23.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Jahr 2011.
38	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	1.438,20 €	Der Auftrag zur Lieferung einer Ledergarnitur für die Rettungswache in Wassenberg wurde am 27.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Jahr 2011.
39	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	2.095,21 €	Der Auftrag zur Lieferung einer Ledergarnitur für die Rettungswache in Höngen wurde am 27.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Jahr 2011.
40	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	675,16 €	Der Auftrag zur Lieferung zweier TFT-Monitoren für das Feuerschutzzentrum Erkelenz wurde am 15.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgte erst im Jahr 2011.
41	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-011	ELR Server	081101	EDV-Geräte	75.738,18 €	Der Auftrag zur Lieferung der notwendigen Hard- und Software zur Umsetzung des Konzeptes über die Einführung einer hochverfügbaren Vmware und HP4000 Umgebung für die Leitstelle wurde am 21.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung und Leistung erfolgt erst im Jahr 2011.
42	I	65	0212	Rettungsdienst	I-0212-013	Parkplatz RW Hückelhoven	036103	Außenanlagen von Gebäuden der Sicherheit und Ordnung	7.125,00 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
43	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.569,60 €	Der Auftrag zur Anschaffung von Stahl-Feuerwehrschränken wurde am 07.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Eine frühere Abwicklung des Auftrages war nicht möglich. Die Lieferung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
44	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-002	Wechselladerfahrzeug	071103	Fahrzeuge	132.911,81 €	Der Auftrag zur Lieferung von einem Lastkraftwagen als Wechselladerfahrzeug wurde am 15.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages sowie des KT-Beschlusses liegt vor). Die Lieferung erfolgt erst im Jahr 2011.
45	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-003	Messfahrzeug GWG	071103	Fahrzeuge	2.995,23 €	Der Auftrag zur Lieferung und Einbau von Funktechnik wurde am 24.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Eine frühere Abwicklung des Auftrages war nicht möglich. Die Lieferung und Leistung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
46	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-003	Messfahrzeug GWG	071103	Fahrzeuge	2.995,23 €	Der Auftrag zur Lieferung und Einbau von Funktechnik wurde am 21.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Eine frühere Abwicklung des Auftrages war nicht möglich. Die Lieferung und Leistung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
47	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-003	Messfahrzeug GWG	071103	Fahrzeuge	458,15 €	Der Auftrag zur Beklebung eines Mannschaftstransportwagens wurde am 21.12.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Eine frühere Abwicklung des Auftrages war nicht möglich. Die Lieferung und Leistung erfolgte Anfang des Jahres 2011.
48	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030101001	Bewegliches Vermögen	081101/ 081103	EDV-Geräte/ Einrichtungsgegenstände	10.268,00 €	Die Übertragung der Auszahlungsermächtigungen ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
49	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030101002	KGH Baumaßnahme Trakt II	091101	Gebäude im Bau	127.283,99 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
50	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030101007	KGH Baumaßnahme Mittagsverpfl.	081103/ 091101	Einrichtungsgegenstände/ Gebäude im Bau	150.000,00 €	Im Zuge einer Umschichtung von Haushaltsmitteln wurde im Oktober 2010 nach einer Entscheidung des Landrates zur Realisierung bzw. Optimierung der Mittagsverpflegung am KGH ein Betrag i.H.v. 150.000 € zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen wurden bisher nicht begonnen, weil zunächst die Entwicklung des vorläufigen Systems abzuwarten ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
51	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030102001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.788,00 €	Die Übertragung der Auszahlungsermächtigungen ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
52	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030103001	Anschaffung Fahrzeuge	071103	Fahrzeuge	29.347,30 €	Die Übertragung der Auszahlungsermächtigung ist notwendig, um die Anschaffung eines KFZ für die Rurtal-Schule abzuwickeln. Das KFZ konnte wegen den üblichen Lieferzeiten nicht mehr im Haushaltsjahr 2010 geliefert werden. Aus diesem Grund konnte auch der erforderliche Umbau bei einer speziellen Fachfirma noch nicht erfolgen.
53	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030103002	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.967,12 €	Die Übertragung der Auszahlungsermächtigungen ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
54	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030104001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.900,00 €	Die Übertragung der Auszahlungsermächtigungen ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
55	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030104002	GGs Baumaßnahme 3. BA	091101	Gebäude im Bau	37.123,80 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
56	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030105001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.319,70 €	Der Auftrag zur Anschaffung von ThinClients für den Unterrichtseinsatz wurde im Oktober 2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung erfolgte jedoch erst Anfang des Jahres 2011.
57	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030105001	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	4.898,38 €	Der Auftrag zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen wurde am 16.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung erfolgte jedoch erst Anfang des Jahres 2011.
58	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030105001	Bewegliches Vermögen	081104/ 081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	20.500,00 €	Die Übertragung der Auszahlungsermächtigungen ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
59	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030105006	BK ERK San.u.Erw. Sporthalle	091101	Gebäude im Bau	1.309.404,83 €	Um die aus dem Haushaltsjahr 2010 nicht verwendeten Mittel im nächsten Haushaltsjahr verfügbar zu machen, ist eine Ermächtigungsübertragung notwendig. Es werden Mittel in Höhe von 1.309.404,83 € in das Haushaltsjahr 2011 übertragen.
60	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030105008	BK ERK Energ. Dachsanierung	091101	Gebäude im Bau	29.834,21 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
61	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030106001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.831,82 €	Der Auftrag zur Anschaffung von Software wurde im Dezember 2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung erfolgte jedoch erst Anfang des Jahres 2011.
62	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030106001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	6.262,08 €	Der Auftrag zur Lieferung von Klassenraumstühlen wurde am 04.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung erfolgte jedoch erst Anfang des Jahres 2011.
63	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030106001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.355,76 €	Der Auftrag zur Lieferung von Klassenraumstühlen wurde am 04.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung erfolgte jedoch erst Anfang des Jahres 2011.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
64	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030106001	Bewegliches Vermögen	081101/ 081103	EDV-Geräte/ Einrichtungs- gegenstände	60.088,24 €	Die Übertragung der Auszahlungsermächtigungen ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
65	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030106003	BK EST GK Umbau Trakt D (2.BA)	032102	Schulgebäude	7.758,87 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
66	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030107001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.147,54 €	Der Auftrag zur Anschaffung von PC-Trainingstischen und Regalschränken wurde am 17.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung erfolgte jedoch erst Anfang des Jahres 2011.
67	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030107001	Bewegliches Vermögen	081103/ 081105	Einrichtungs- gegenst./ Geringw. Wirtschaftsgüter	2.468,37 €	Der Auftrag zur Anschaffung von Möbeln wurde am 29.11.2010 erteilt (Kopie des Auftrages liegt vor). Die Lieferung erfolgte jedoch erst Anfang des Jahres 2011.
68	I	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030107001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	46.000,00 €	Die Übertragung der Auszahlungsermächtigungen ist im Hinblick auf die Budgetierung der kreiseigenen Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den mit der Einführung der Budgetierung verfolgten Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch in den Kalenderjahren zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können. Dabei ist besonders zu beachten, dass sich die Schuljahre von den Kalenderjahren unterscheiden.
69	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030107002	BK W GK Neubau	032102/ 091101/ 081105	Schulgebäude/ Gebäude im Bau / Geringwertige Wirtschaftsgüter	17.985,62 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
70	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030107003	BK W GK Umbau Trakt D (3.BA)	032102/ 091101	Schulgebäude/ Gebäude im Bau	46.325,93 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
71	III	53	0703	Gesundheitshilfe	I-0703-001	Bewegliches Vermögen	081101/ 081105	EDV-Geräte/ Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.778,63 €	Der Auftrag über die Lieferung eines Notebooks und zwei Scanner wurde über die EDV-Stelle der Kreisverwaltung per E-mail im Dezember 2010 an die regio it Aachen erteilt. Das Notebook und die Scanner sollen insbesondere im Bereich des Schulärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes eingesetzt werden. Die Lieferung erfolgte im Januar 2011.
72	II	20	1002	Wohnungs- bauförderung	I-1002-001	Bedienstetendarlehen	139882	Bediensteten- darlehen	22.000,00 €	Mit Antrag vom 03.02.2011 wurde die Übertragung der noch verfügbaren Mittel in Höhe von 22.000 € für Bedienstetendarlehen beantragt.
73	V	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-008	Rothenbach Bau TOFA Ab. A/E	091102	Infrastruktur- vermögen im Bau	21.104,94 €	Der Auftrag "Rothenbach TOFA Abschnitt Bauleitung" wurde bereits im Jahr 2009 vergeben. Die dargestellte noch verfügbare Ermächtigung konnte im Rahmen der erteilten Aufträge bisher noch nicht zur Ausführung/Abrechnung kommen. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
74	V	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-008	Rothenbach Bau TOFA Ab. A/E	091102	Infrastruktur- vermögen im Bau	642.213,81 €	Der Auftrag "Rothenbach TOFA A/E Bauauftrag" wurde bereits im Jahr 2009 vergeben. Die dargestellte noch verfügbare Ermächtigung konnte im Rahmen der erteilten Aufträge bisher noch nicht zur Ausführung/Abrechnung kommen. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
75	V	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-010	Hahnbusch Abbruch Wohnhäuser	091102	Infrastruktur- vermögen im Bau	64.738,20 €	Lt. Antrag vom 10.03.2011 sind die zum 31.12.2010 verfügbaren Haushaltsmittel zu übertragen, da die Maßnahme noch nicht beendet ist. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
76	V	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-014	Diverse Baumaßnahmen	091102	Infrastruktur- vermögen im Bau	5.516,15 €	Der Auftrag der Planung der Zwischenabdichtung an der Deponie Rothenbach wurde an die Fa. Umtec bereits vor dem 01.01.2009 vergeben. Die dargestellte Ermächtigung konnte im Rahmen der erteilten Aufträge bisher noch nicht zur Ausführung/Abrechnung kommen. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
77	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	168.544,25 €	Am 08.12.2010 wurde die Fa. Bauunternehmung Blandfort mit Oberbodenarbeiten im Zuge der EK 5 beauftragt (Kopie des Auftrages liegt vor). Bis zum 31.12.2010 wurden bisher 803.000 € der gesamten Auftragssumme verausgabt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
78	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	639.174,46 €	Am 12.05.2010 wurde die Fa. Bauunternehmung Tholen mit dem Neubau der Brückenbauwerke einschl. der Rampenanlagen im Zuge der EK 5 beauftragt. Bis zum 31.12.2010 wurden bisher 803.000 € der gesamten Auftragssumme verausgabt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
79	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	59.226,88 €	Am 17.06.2009 wurde das Ingenieurbüro F.-D. Thomas mit der Ausführungsplanung für den Neubau der Kreisstraße 5 - 2. Bauabschnitt - beauftragt. Bisher wurden keine Leistungen abgerechnet. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
80	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	78.185,99 €	Am 17.06.2009 wurde Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Nacken mbH mit der Ausführungsplanung für den Neubau der Kreisstraße 5 - 1. Bauabschnitt - beauftragt. Bis zum 31.12.2010 wurden bisher 10.800 € der gesamten Auftragssumme verausgabt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
81	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	60.836,91 €	Am 14.09.2009 wurde die Fa. Gehlen Partnerschaft Beratender Ingenieure mit der Objektplanung, Tragwerkplanung, der örtlichen Bauüberwachung und Boden- und Baugrunduntersuchungen für den Neubau der EK 5 - 3 Brückenbauwerke zur Überführung von Wirtschaftswegen - beauftragt. Bis zum 31.12.2010 wurden bisher 22.500 € der gesamten Auftragssumme verausgabt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
82	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	76.535,88 €	Am 08.12.2009 wurde das Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock mit der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sowie artenschutzrechtliche besondere Leistungen zum Neubau der Kreisstraße 5 - 1. Bauabschnitt - beauftragt. Bisher wurden keine Leistungen abgerechnet. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
83	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	6.640,00 €	Am 02.02.2010 wurde das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. T. Merkelbach mit der Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordination für den Neubau der EK 5 beauftragt. Bis zum 31.12.2010 wurden bisher 4.760 € der gesamten Auftragssumme verausgabt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
84	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-007	Neubau EK5 / OU Haaren - HS	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	60.440,82 €	Am 29.04.2010 wurde Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. H Tudeski mit verschiedenen Ingenieurleistungen für den Neubau der EK 5 beauftragt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
85	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-012	Umbau K 22 / Kaphofweg	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	12.201,10 €	Am 16.07.2010 wurde das Ing.-Büro Stefan Schädlich mit der Anpassung der Planung des Umbaus des Knotenpunktes L 227/K 22 zu einem Kreisverkehrplatz beauftragt. Bisher wurden keine Leistungen abgerechnet. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
86	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-012	Umbau K 22 / Kaphofweg	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	179.012,88 €	Am 08.12.2010 wurde die Bauunternehmung Willy Dohmen GmbH & Co. KG mit der Ausführung von Bauleistungen zum Umbau des Knotenpunktes L 227/K 22 zu einem Kreisverkehrplatz beauftragt. Bisher wurden keine Leistungen abgerechnet. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
87	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-013	Umbau K 5 / OD Oberbruch	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	51.567,08 €	Am 26.03.2009 wurde das Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen A. Gietmann mit der Technischen Planung für den Ausbau der K 5 im Bereich "Karl-Arnold-Straße" in Heinsberg-Oberbruch beauftragt. Bis zum 31.12.2010 wurden bisher 27.000 € der gesamten Auftragssumme verausgabt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
88	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-018	Neubau EK 3 / Birgden-Gillrath	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	2.618,00 €	Am 27.07.2010 wurde die Cochet Consult Planungsgesellschaft mit der Ausführung von Kartierungs- und Dokumentationsarbeiten beauftragt. Bisher wurden keine Leistungen abgerechnet. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
89	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-018	Neubau EK 3 / Birgden-Gillrath	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	8.791,72 €	Am 03.11.2010 wurde die Cochet Consult Planungsgesellschaft mit der Erarbeitung eines landschaftlichen Begleitplanes zum Neubau der EK 3 beauftragt. Bisher wurden keine Leistungen abgerechnet. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
90	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-025	Diverse Straßenbaumaßnahmen	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	56.648,98 €	Am 09.12.2010 wurde das Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock mit der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumgehung Saeffelen beauftragt. Bisher wurden keine Leistungen abgerechnet. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
91	V	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-033	Ansch. Schmalspurgeräteträger	071103	Fahrzeuge	21.458,49 €	Am 15.12.2010 wurde an die Hako Werke GmbH der Auftrag über die Lieferung einer Kehrmaschine erteilt. Die letzte Teillieferung erfolgte erst im Jahr 2011.
Summe Auszahlungen									5.893.491,41 €	

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan 2011

Werden gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. In der folgenden Übersicht werden die Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan dargestellt:

I. Auswirkungen auf den Ergebnisplan

Gesamtsumme Ermächtigungsübertragungen Aufwendungen

Deckungsrücklage zum 01.01.2010 345.103,88 €

Abgang Deckungsrücklage zum 31.12.2010 -345.103,88 €

Zugang Deckungsrücklage zum 31.12.2010 491.257,72 €

Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2011/Bestand der Deckungsrücklage zum 31.12.2010 491.257,72 €

Hinweis:

Die Deckungsrücklage wird als Bestandteil der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen.

II. Auswirkungen auf den Finanzplan

Gesamtsumme Ermächtigungsübertragungen Auszahlungen 5.893.491,41 €

Auswirkungen auf den Finanzplan 2011 5.893.491,41 €

Gemäß § 86 GO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

**Gesellschaftsvertrag
der
Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS)
gemeinnützige GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Heinsberg.

§ 2

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist das Rumpfgeschäftsjahr von der Eintragung der Gesellschaft bis zum 31.12.2011.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes im Kreis Heinsberg nach der Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW).

Die Gesellschaft führt den Rettungsdienst auf der Grundlage dieses Vertrages und unter Beachtung der Vorschriften des Rettungsgesetzes NRW sowie aller anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften durch. Dazu gehören alle Geschäfte, die der

Umsetzung der vom Kreis Heinsberg beschlossenen Bedarfspläne dienen sowie alle Verwaltungsaufgaben, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes übertragen werden.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen. Sie erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung des öffentlichen Interesses an einem bedarfsgerechten leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienst.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Sicherung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes dienen darf. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus der Gesellschaft. Er erhält bei seinem Ausscheiden, der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von der Gesellschaft geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Kreis Heinsberg mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 €.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse des Gesellschafters können nur in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Der Kreis Heinsberg nimmt seine Rechte und Pflichten in der Gesellschafterversammlung durch einen vom Kreistag des Kreises Heinsberg bestellten Vertreter wahr.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn eine Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses,
 - d) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - e) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres,
 - g) Entlastung
 - aa. des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - bb. des Aufsichtsrates,
 - h) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - i) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - j) Stilllegung des Betriebs, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,
 - k) Gründung, Verlegung, Erwerb und Veräußerung von Betriebsteilen,
 - l) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - m) Auflösung der Gesellschaft,
 - n) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Vertreter des Kreises Heinsberg zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht natürlichen Personen. Er hat folgende Zusammensetzung:
- a) Der Landrat des Kreises Heinsberg oder ein vom Landrat vorzuschlagender Bediensteter des Kreises Heinsberg und
 - b) sieben Mitglieder des Kreistages, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Für jedes vom Kreistag des Kreises Heinsberg entsandte Mitglied des Aufsichtsrates gemäß vorstehend zu b) ist für den Verhinderungsfall nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Stellvertreter zu wählen. Gleiches gilt für einen etwaigen Nachfolger gemäß Abs. 5.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg kann den von ihm entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Amtsdauer jedes Mitglieds des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Heinsberg. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte jedoch über den vorbezeichneten Zeitraum hinaus bis zur konstituierenden ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates und/oder sein Stellvertreter während der laufenden Wahlperiode aus, entsendet der Kreistag des Kreises Heinsberg für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

- (6) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (7) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann vom Kreistag abberufen werden.
- (8) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates beantragt wird.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder beziehungsweise – im Verhinderungsfall – deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz

eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Beschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, herbeigeführt werden, sofern keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Form der Abstimmung widerspricht.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem Vorsitzenden abgegeben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht, unterstützt und berät die Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen und für diese eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gesellschafterversammlung Vorschläge zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

- (2) Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für
 - a) die Anstellung und Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers,
 - b) die Zustimmung zu evtl. Nebentätigkeiten des Geschäftsführers,
 - c) die Genehmigung von mehrtätigen Auslandsdienstreisen des Geschäftsführers,
 - d) die Abgabe einer Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Geschäftsführers,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer,
 - f) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie 50.000,00 € im Einzelfall überschreiten,
 - g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie 50.000,00 € im Einzelfall überschreiten,

- h) Erstellung von Neubauten sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
- i) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall 10.000,00 € überschritten werden,
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- k) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,
- l) für die Unterbreitung einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans,
- m) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und solche innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplans.

Darüber hinaus sind dem Aufsichtsrat in allen in § 9 Abs. 2 des Vertrages genannten Fällen die den einzelnen Vorgang betreffenden Unterlagen und Beschlussvorschläge durch die Geschäftsführung zum Zwecke der Abgabe eines Votums gegenüber der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 13

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Der Geschäftsführung obliegt es außerdem,

- a) die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorzubereiten,
- b) alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unterliegen, vorzubereiten.

§ 14

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. August einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen und dem Kreis Heinsberg zur Kenntnis zu bringen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von sechs Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Darüber hinaus ist im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (3) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgeschriebenen Angaben zu machen.

- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind – unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten – öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15

Unterrichtungspflicht, Auskunftsrechte

- (1) Der Kreis Heinsberg kann vom Geschäftsführer jederzeit Auskunft und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen.
- (2) Dem Gesellschafter werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 16

Landesgleichstellungsgesetz

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1999 (GV NW S. 590) findet Anwendung.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

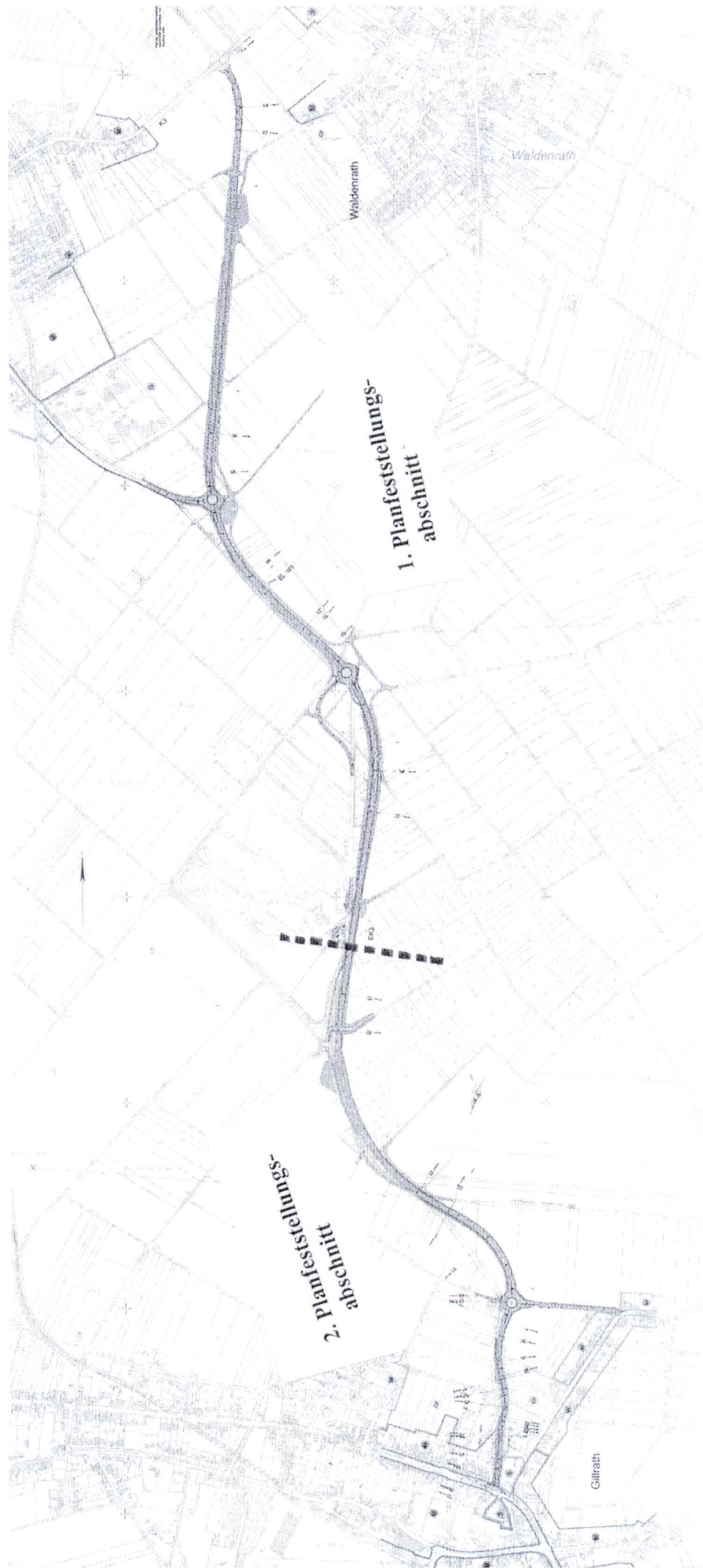
Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) des Landes NRW vom 26.08.1999 (GV NW S. 516).

§ 18**Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Vertragslücken**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine zukünftige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck entspricht oder möglichst nahe kommt.
- (2) Ergibt sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke, so gelten die im vorstehenden Absatz getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 19**Gründungskosten**

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten und Steuern (Notar- und Registergerichtsgebühren, die Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,-- €.



Anlage 3
TOP 8

Fraktion der CDU

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
des Kreises Heinsberg
Dr. Gerd Hachen

im Hause

Fraktion der FDP

z. K.:
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
Fraktion UB-UWG
Fraktion Die LINKE

Heinsberg, den 12.05.2011

Änderungsantrag gem. § 10 der GeschO für den Kreistag des Kreises Heinsberg zur Beratung in der Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung unter TOP 6 Straßenbau: Vorstellung der Objektplanung zum Neubau der Kreisstraße EK 3 und Anträge auf Einleitung der Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Grundsätzlich sprechen sich die Kreistagsfraktionen der CDU und FDP für das Planfeststellungsverfahren in der vorliegenden Trassierung aus. Hinsichtlich der Durchführung befürworten CDU und FDP eine Aufteilung der Trasse in 2 Teilabschnitte mit separaten Planfeststellungsverfahren.

Die Fraktionen der CDU und FDP halten dies für sinnvoll, da einerseits die Ortsumgehung Birgden als dringende Maßnahme schnellstmöglich verwirklicht wird. Andererseits werden, entsprechend dem Ergebnis des Petitionsausschussbeschluss aus dem Jahre 2009, vor einer Bauausführung des zweiten Teilabschnittes der EK 3 die Verkehrsströme, wie sie sich infolge der vollständigen Fertigstellung der B 56n ergeben, geprüft und bewertet. Insofern bleiben alle Optionen erhalten.

Idealerweise soll der 1. Teilabschnitt von Birgden aus kommend mindestens bis zur heutigen Zufahrt der ehemaligen Kreisabfalldeponie planfestgestellt werden, entsprechend der 2. Teilabschnitt dann von dort aus bis zur Kreuzung mit der heutigen B56 in Gillrath.

Die Kreistagsfraktionen der CDU und FDP möchten für die beiden Teilabschnitte separate Abstimmungsverfahren wobei an den 2. Teilabschnitt klare Bedingungen gestellt werden, die zu erfüllen sind, bevor mit einem Bau begonnen werden kann.

Ein kompletter Verzicht auf den 2. Teilabschnitt würde bedeuten, sich in absehbarer Zeit nicht auf spätere Verkehrsentwicklungen auf der EK3 einstellen zu können, da Baurecht erst neu geschaffen werden muss. Da die Planfeststellung nicht gleichbedeutend mit einem Baugebot ist, sondern die Möglichkeit einräumt, in einen Zeitraum von 5 Jahren darüber zu entscheiden, ob die Ausübung des Baurechtes auch sinnvoll ist, dürfen nach Kenntnis der tatsächlichen Verkehrsströme infolge der Fertigstellung der B56n (siehe Ergebnis Petitionsausschuss) keine Optionen leichtfertig aufgegeben werden.

Die Fraktionen von CDU und FDP **beantragen** daher wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr schlägt vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, der vorgestellten Planung unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingung zuzustimmen und die Verwaltung zu ermächtigen, die diesbezüglichen Anträge auf Planfeststellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, einzureichen:

Über den Zeitpunkt eines möglichen Baubeginns für den 2. Planfeststellungsabschnitt wird nach bestandskräftigem Abschluss der Planfeststellung für diesen Abschnitt und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsentwicklung, insbesondere infolge der vollständigen Fertigstellung der B56n, nochmals mit den Geilenkirchenern beraten. Sofern erforderlich, wird sodann von Seiten des Kreises bei der Bezirksregierung Köln eine Planergänzung oder -änderung beantragt.

mit freundlichen Grüßen



für die CDU-Kreistagsfraktion
Norbert Reyans, Fraktionsvorsitzender



für die FDP-Kreistagsfraktion
Stefan Lenzen, Fraktionsvorsitzender



CDU-Kreistagsfraktion · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg

An den
Vorsitzenden des Kreisausschusses
Herrn Landrat Stephan Pusch

im Hause

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 09.05.2011

z. K.:
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
FDP-Fraktion
Fraktion UB-UWG
Fraktion Die Linke

Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Vogelsang ip gGmbH; Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung in der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011 /Kreistagssitzung am 31.05.2011

Sehr geehrter Herr Pusch,

mittlerweile haben bis auf den Kreis Heinsberg alle anderen Beteiligten der Vogelsang ip gGmbH die seinerzeit eingeführten Regelungen zur Deckelung der Kostenbeteiligung abgeschwächt. Nach § 19 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Einzahlungsverpflichtung einschließlich der Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter ohnehin auf maximal 500 T€ jährlich begrenzt, wobei sich die Anteile der Gesellschafter nach den Anteilen ihrer Stammeinlage richten, im Falle des Kreises Heinsberg also 2,38 %.

Da der Kreis Heinsberg seinen Anteil an den laufenden Betriebskosten sowie die Übernahme evtl. weitergehender Verluste nach derzeit bestehender Beschlusslage auf jeweils 5.000 € jährlich gedeckelt hat, würde die o. g. Modifizierung für den Kreis Heinsberg im Ergebnis also eine zusätzliche Belastung von maximal 1.900,- €

ausmachen. Daher ist nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion für den Kreis Heinsberg eine entsprechende Angleichung der Beteiligungsbeschlüsse vorzunehmen.

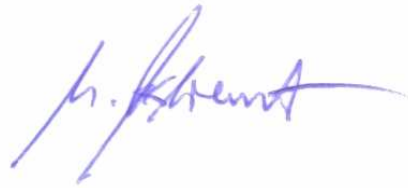
Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt daher, in der nächsten Kreisausschuss-/Kreistagssitzung folgende Beschlussfassung herbeiführen zu lassen:

Die Deckelung des Anteils des Kreises Heinsberg an den laufenden Betriebskosten der Vogelsang ip gGmbH sowie der Übernahme evtl. weitergehender Verluste von zusammen insgesamt 10 T€ jährlich wird im Hinblick auf § 19 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages modifiziert. Die jährliche Einzahlungsverpflichtung einschließlich der Übernahme von Verlusten wird demnach auf 2,38 % von 0,5 Mio. € (= 11.900 €) beschränkt.

Für die CDU-Kreistagsfraktion Heinsberg



Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender



Martin Kliemt
Geschäftsführer